



Info

Stand: 05/2010

Merkblatt Heilkur - Sanatorium - AHB

Heilkur

Die Gewährung von Beihilfen zu einer Heilkur richtet sich nach § 9 der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO).

Voraussetzungen

Beihilfen zu Heilkuren unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan werden nur Beamten mit Dienst- oder Anwärterbezügen gewährt, wenn die Heilkur aufgrund des Gutachtens eines von der Beihilfestelle beteiligten Amts- oder Vertrauensarztes

- als Heilmaßnahme zur Verhütung einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit unaufschiebbar und unbedingt notwendig ist,
- nicht durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung mit gleicher Erfolgsaussicht zu ersetzen ist und
- die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Heilmaßnahme anerkannt hat.

Beihilfefähige Aufwendungen

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für

- die Inanspruchnahme des Arztes im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte -GOÄ- (§ 4 Abs. 1 Nr.1 BVO),
- vor Anschaffung verordnete Arzneimittel (§ 4 Abs. 1 Nr.6 BVO),
- aufgrund vorheriger ärztlicher Verordnung notwendige Kuranwendungen bis zu den im „Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen“ bestimmten Höchstbeträgen (§ 4 Abs. 1 Nr.8 BVO).
- der Schlussbericht des Kurarztes
- die Kurtaxe,
- die Unterkunft und Verpflegung für längstens 23 Tage in Höhe von 16,00 € täglich. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Kurtag.
Die Unterkunft muss sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein. Der Kurort muss im Heilkurortverzeichnis des für das Beihilferecht zuständigen Ministeriums enthalten sein,
- die Fahrtkosten für An- und Abreise unabhängig vom benutzten Beförderungsmittel in Höhe von 0,20 € je Entfernungskilometer, höchstens bis zu 200,00 €

Die **Anerkennung** einer Heilkur durch die Beihilfestelle ist auch bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen **nicht zulässig**

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.
Nicht als Unterbrechung der Beschäftigung gelten Zeiten
 - a. in denen wegen eines Urlaubs, der die Dauer von 30 Kalendertagen nicht überschreitet, keine Dienst- Amts- oder Anwärterbezüge gezahlt werden,
 - b. einer Elternzeit nach § 19 a Urlaubsverordnung,
 - c. einer Beurlaubung nach § 87 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 87 a Abs. 2 Landesbeamtengesetz sowie
 - d. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle anerkannt hat, dass dieser Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.
2. wenn im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits
 - a. eine Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur, zu deren Kosten eine Beihilfe gezahlt wurde,
 - b. ein von einem Träger der Sozialversicherung verordnetes Heilverfahren oder eine von diesem Träger bezuschusste Kur oder
 - c. ein Kur- oder Heilverfahren nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) durchgeführt wurde.Bei unmittelbaren Landesbediensteten kann das für das Beihilferecht zuständige Ministerium bei schweren, chronischen Leiden oder nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung von der Einhaltung der Frist absehen, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.
3. nach Kündigung des Dienstverhältnisses oder nach Stellung des Antrages auf Entlassung,

4. wenn der Beihilfeberechtigte innerhalb der auf die Beendigung der Heilkur folgenden zwölf Kalendermonate in den Ruhestand tritt, es sei denn, dass die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird,
5. solange der Beihilfeberechtigte aus straf- oder dienstordnungsrechtlichen Gründen vorläufig des Dienstes enthoben ist,
6. wenn die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung unmittelbar bevorsteht,
7. wenn dem Beihilfeberechtigten auf Grund besonderer Vorschriften wegen des Leidens, aufgrund dessen er die Heilkur beantragt hat, ein Anspruch auf Heilfürsorge zusteht.

Beihilfen zu Nachkuren werden nicht gewährt.

Kosten für Therapien, die wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt und nach § 4 Abs. 3 BVO von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind (z. B. Frischzellentherapie oder Therapie mit Regeneresen) sind nicht beihilfefähig.

Anerkennung

Die Anerkennung erstreckt sich auf einen Behandlungszeitraum von bis zu 23 Kalendertagen (in Ausnahmefällen bis zu 30), einschließlich der Reisetage.

Die Anerkennung erlischt, wenn die Behandlung nicht innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides begonnen wird. Sollte ein rechtzeitiger Beginn der Heilkur nicht möglich sein, so ist die beihilferechtliche Anerkennung der Aufwendungen für eine Heilkur erneut zu beantragen.

Sanatoriumsaufenthalt

Die Gewährung von Beihilfen zu einer Sanatoriumsbehandlung richtet sich nach § 8 der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO).

Voraussetzungen

Beihilfen zu Sanatoriumsbehandlungen werden den Beihilfeberechtigten für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt.

Die Sanatoriumsbehandlung ist

- aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens dringend notwendig und nicht durch eine stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar und
- die Beihilfestelle hat die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Heilmaßnahme anerkannt.

Sanatorium

Ein Sanatorium ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilmaßnahmen (z.B. mit Mitteln physikalischer und diätischer Therapie) durchführt. In dieser Krankenanstalt müssen die dafür erforderlichen Einrichtungen und das erforderliche Pflegepersonal vorhanden sein.

Beihilfefähige Aufwendungen

Die vorherige Anerkennung hat Bedeutung für die Aufwendungen für

- den Schlussbericht des Arztes
- die Kurtaxe
- die Unterkunft und Verpflegung.
Unterkunft und Verpflegung sind bis zu Höhe des niedrigsten Satzes für ein Einbettzimmer beihilfefähig.
- die Fahrtkosten für An- und Abreise unabhängig vom benutzten Beförderungsmittel in Höhe von 0,20 € je Entfernungskilometer, höchstens bis zu 200,00 €.

Für die übrigen Aufwendungen, die durch den Sanatoriumsaufenthalt entstehen gelten die allgemeinen Bestimmungen der BVO.

Begleitpersonen

Kosten einer Begleitperson für Unterkunft und Verpflegung sind bei Unterbringung im Sanatorium bis zu 70 v.H. des niedrigsten Satzes des Sanatoriums nur dann beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson von schwerbehinderten Menschen behördlich festgestellt worden ist.

Kosten für Therapien, die wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt und nach § 4 Abs. 3 BVO von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind (z. B. Frischzellentherapie oder Therapie mit Regeneresen) sind nicht beihilfefähig.

Anerkennung

Die Anerkennung erstreckt sich in der Regel auf einen Behandlungszeitraum von bis zu 30 Kalendertagen. Ausnahmen sind möglich, wenn eine längere Behandlungsdauer nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten notwendig ist.

Die Anerkennung erlischt, wenn die Behandlung nicht innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides begonnen wird. Sollte ein rechtzeitiger Beginn der Sanatoriumsbehandlung nicht möglich sein, so ist die beihilferechtliche Anerkennung der Aufwendungen für eine Sanatoriumsbehandlung erneut zu beantragen.

Anschlussheilbehandlung (AHB)

Die Anschlussheilbehandlung (stationäre Heilbehandlung im Rahmen der medizinischen Rehabilitation) ist beihilferechtlich eine Sanatoriumsbehandlung. Es gelten daher die gleichen Bestimmungen.

Ausnahme, vorherige Anerkennung

Für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist eine vorherige Anerkennung nicht erforderlich, es genügt, wenn der die vorangegangenen Krankenhausbehandlung leitende Arzt die Notwendigkeit begründet.